

Die kantonale Militärhoheit

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **56=76 (1910)**

Heft 13

PDF erstellt am: **20.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVI. Jahrgang.

Nr. 13.

Basel, 26. März.

1910.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel.** Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst U. Wille, Meilen; Oberst Fritz Gertsch, Bern.

Inhalt: Die kantonale Militärhoheit. — Das französische Infanterie-Gewehr im Vergleich zum deutschen. — Eidgenossenschaft: Beförderungen und Ernennungen. — Ausland: Deutschland: Entlassung der Reservisten und Einstellung der Rekruten im deutschen Heere für 1910. Besserstellung der Unteroffiziere. — Frankreich: Rauchloses Pulver. Errichtung einer Inspektion für den Verpflegsdienst. — Japan: Gewaltleistungen und Winterübungen Japanischer Infanterieregimenter.

Dieser Nummer liegt bei:
**Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen
Militärzeitung 1910 Nr. 3.**

An die Abonnenten!

Da wir in den nächsten Tagen mit dem Neudruck der Versendungsliste beginnen, ersuchen wir die geehrten Abonnenten, uns möglichst bald jede Adressänderung, besonders auch hinsichtlich des Grades, unter gleichzeitiger Angabe der bisherigen Adresse gef. mitteilen zu wollen.

Hochachtungsvoll
Expedition
Basel.
der „Allgem. Schweiz. Militärzeitung“.

Die kantonale Militärhoheit.

Die Tagesblätter berichteten vor einiger Zeit, dass einzelne Kantonsregierungen es als einen Eingriff in die kantonale Militärhoheit auffassten, wenn ihnen der Bund für eine vacante Bataillons-Kommandanten-Stelle den Offizier angibt, der von ihnen dazu zu ernennen sei; sie verlangten, dass ihnen mehrere — mindestens zwei — zur Auswahl zu präsentieren seien. Es soll, wie uns ferner behauptet worden ist, sogar schon vorgekommen sein, dass eine Kantonsregierung die Ernennung eines ihr präsentierten kantonsfremden Miteidgenossen verweigert habe, ob schon unter ihren eigenen Offizieren keiner vorhanden, dem das Fähigkeitszeugnis zur Beförderung ausgestellt werden könnte.

Die „Zürcher Post“ begleitet die obige Mitteilung mit der bitteren Bemerkung: damit wäre unsere kantonale Souveränität wieder gerettet!

Wenn es sich bei dieser Sache nur um die kantonale Souveränität handeln würde und um etwas, das gewährt werden kann, dann wäre auch ich der Ansicht, dass dem Begehren im vollen Umfange entsprochen werden müsse, und dass man der Kantonsregierung nicht zumuten solle, den eigenen Landeskindern durch Ernennung

von Fremden rasches und müheloses Emporstiegen zu den höchsten militärischen Ehren zu verkümmern. Aber es handelt sich hier um etwas, das jedem Eidgenossen, mag er der berufene Wahrer der kantonalen Souveränität oder nur bescheidener Bürger sein, viel höher stehen muss, als alles kantonale Interesse, das ist das Interesse des Gesamtvaterlandes, das Interesse der aus den 24 Kantonen zusammengesetzten Eidgenossenschaft, deren Gesundheit und Stärke die Bedingung ist, für das Fortbestehen-Können der 24 Duodezsoveränitäten. Es handelt sich um etwas, das so, wie jene Kantonsregierungen wollen, nicht geschehen darf, soll nicht die Wehrtüchtigkeit der Armee so schwer geschädigt werden, dass alle übrige Mühe und Arbeit vergeblich ist.

Denn wenn man den dadurch geschaffenen Zustand ruhig hinnimmt, wie Gottes Fügung, wenn man sich an sein Fortbestehen gewöhnt, so wird sich das auch auf allen andern Gebieten fühlbar machen. Die klare Erkenntnis dessen, was der Krieg erfordert, wird getrübt, und verschwindet allmählich gänzlich. Auch auf allen andern Gebieten der Kriegsvorbereitung im Frieden wird gleiche Rücksichtnahme auf falsche Anschauungen und verderbliche Begehrlichkeiten herrschen, an die Folgen im Krieg denkt niemand mehr, das heisst richtiger ausgedrückt, man verliert das Augenmass für ihre Grösse; das Augenmass verliert sich überhaupt, man sucht das Ziel zu erreichen durch Anwendung von Mitteln, für deren Nutzen Voraussetzungen vorhanden sein müssen, die zu erschaffen man sich nicht bemüht.

Direkt macht sich die dargelegte Auffassung der kantonalen Militärhoheit verderblich fühlbar auf dem Gebiet der Personenfragen, sie verunmöglicht dieselben rein nur vom Standpunkt des militärischen Interesses zu lösen. Ihre Lösung

vom rein sachlichen Standpunkt aus — der richtige Mann an die richtige Stelle — ist überall schwer, überall wird der rein sachliche Standpunkt getrübt durch persönliche Ansichten und persönliche Rücksichten, in Demokratien ist solche Gefährdung naturgemäss immer am grössten. Dem gegenüber muss man wissen, welche Bedeutung die Persönlichkeit des Führers gerade so gut auf die kriegerische Erziehung der Truppe im Frieden, wie auf ihre mutvolle Entschlossenheit und zähe Kraft im Kriege ausübt. Das gilt für alle Armeen, für die Miliz aber ist die Tüchtigkeit der Führer die unerlässliche Bedingung des Erfolges. Deswegen muss man in der Miliz vor allem trachten, nur tüchtige, nur nach sachlichen Erwägungen gewählte Führer zu wählen und man darf nicht dulden, dass sich dem noch weitere Hindernisse entgegenstemmen als solche, die unabänderlich sind, weil sie in der Unvollkommenheit des menschlichen Wesens und in den sozial-politischen Verhältnissen wurzeln.

Es war aber die spezifische Eigentümlichkeit der Milizen vergangener Zeiten, dass der Ernst der Sache nur als lose Draperie um den Friedensbetrieb hing und unter diesem Dekor alle möglichen andern Auffassungen und Rücksichten vergnüglich und harmlos die Dinge gestalteten. Ganz besonders war dies der Fall, auf dem Gebiet der Personenfragen; einflussreiche militärische Kommandos wurden angesehen als die selbstverständliche Zugabe angesehener Stellung im öffentlichen Leben und im weitem herrschte bei Kommando-Uebertragungen eine Sorglosigkeit, die ganz alleine ihren Grund haben konnte in der gänzlichen Gleichgültigkeit gegenüber dem, was der Krieg erfordert. Aus allem solchen Milizdenken hat sich unser Milizwesen durch jahrelange harte Arbeit emporgerungen, naturgemäss hielt es sich am längsten auf dem Gebiet der Personenfragen. Da ist es noch lange nicht ganz überwunden, da meint man vielerorts noch heute, dass da noch ganz andere Rücksichten ganz offen mitsprechen dürfen, als rein nur das militärische Interesse. Die dargelegte Auffassung der kantonalen Militärhoheit ist Beweis dafür.

Mit Recht legen wir so grossen Wert auf die Beurteilung unseres Wehrwesens im Ausland, wir wollen, dass es vom Ausland geachtet sei, und es kann so sein, dass das Ausland es achten muss. Darin liegt an oberster Stelle die Garantie unserer Unabhängigkeit, die Sicherheit, dass unser friedliches Gedeihen nicht gestört wird bei den Händeln der Grossen, und dass wir von Anfang an etwas gelten, wenn wir doch in die Händel der Grossen mit hineingezogen werden. Solange bei Offiziersernennungen und bei Kommandobesetzungen noch andere, dem militä-

rischen Interesse nicht bloss fremde, sondern in ihrer Wirkung ihm feindliche Rücksichten sich als wohlberechtigt und gang offen geltend machen können, wird das Ausland niemals den Zweifel überwinden können, dass unser Milizheer kriegstüchtig sei. — Ob das Ausland sich irrt, ist gänzlich irrelevant, wir werden als quantité négligeable behandelt, und wenn wir dann auch den ruhmreichen Beweis erbringen könnten, wie sehr man sich geirrt hatte, zuerst haben wir schweren Schaden davon.

Das Verlangen einzelner Kantone richtet sich auf drei Dinge. Erstens, dass dem Kanton für jedes vakante Kommando mindestens zwei mit dem Fähigkeitszeugnis zur Beförderung versehene Offiziere zur Auswahl präsentiert werden. Zweitens, dass, wenn mehrere Kommandos im kantonalen Kontingent zu besetzen sind, die kantonale Regierung bestimmt, wer an die eine, und wer an die andere Stelle kommen soll. Drittens, dass eigentlich nur Kantonsangehörige bei Kommando-Besetzungen in Betracht zu kommen brauchen, und dass es im freien Belieben des Kantons steht einen Landesfremden (d. h. Angehörigen derselben Armee, vielleicht sogar desselben Regiments aber aus einem andern Kanton) anzunehmen, oder das Kommando unbesetzt zu lassen bis sich der Bund fügt und für ein Landeskind ein Fähigkeitszeugnis zur Beförderung ausstellt.

Selbst wenn es möglich wäre, für jedes vakant werdende Kommando so wie eine kantonale Regierung meint, zum Voraus so viele Kandidaten zu „präparieren“, dass der Kanton seine Auswahl hat, so dürfte ihm doch nicht diese Auswahl gestattet werden. Denn Verfassung und Militärgesetz haben den kantonalen Militärbehörden jede Möglichkeit genommen, aus eigener Sachkunde zu beurteilen, welcher von den zur Auswahl präsentierten der Befähigtste oder der für das eine oder andere Kommando geeignetste ist. Nach Artikel 20 der Verfassung haben die Kantone gar nichts zu sagen zur Ausbildung und auch noch gar kein einziger kantonaler Militärdirektor hat jemals sich in die Ausbildungskurse bemüht, in welchen die Offiziere „präpariert“ werden, aus denen er die Auswahl treffen will. Keinen der Kandidaten hat er je bei der Arbeit gesehen, von keinem seiner Offiziere kennt er aus eigener Wahrnehmung die allgemeine militärische Befähigung, und ebenso wenig wie er die Befähigung der Offiziere aus eigener Wahrnehmung beurteilen kann, kennt er das Bedürfnis des Truppenkorps und kann entscheiden, welcher der Kandidaten sich nach seinem soldatischen Wesen und nach den Verhältnissen bei dem Truppenkorps am besten an die Spitze desselben eignet. Seine Truppen kennt er nur aus den Kontrollen und

aus Rapporten, und wenn ein kantonaler Militärdirektor einen Offizier kennt, so kann das aus allen möglichen andern Beziehungen sein, nur alleine nicht aus militärischen.

Somit kann der kantonale Militärdirektor, wenn er sachlich richtig handeln will, aus mehreren Vorgeschlagenen nur den auswählen, den die eidgenössischen Militärbehörden ihm als den geeignetsten nennen, wirklich auswählen darf er niemals, will er sich nicht gegen die Sache verfehlen. Somit könnte es ja als eine harmlose Verbeugung vor der Kantonal-Souveränität angesehen werden, wenn neben demjenigen, der ernannt werden soll, noch andere präsentiert würden, um damit das freie Auswahlrecht der souveränen Würde zu markieren. Aber die Erfahrung vergangener Zeiten — sie liegen nicht so sehr fern ab — haben gelehrt, dass dann nicht immer derjenige ausgewählt wird, der nach den militärischen Rücksichten gewählt werden sollte und deswegen von den für die Güte der Armee alleine verantwortlichen militärischen Behörden des Bundes — die der Kantone sind nicht dafür verantwortlich — an erster Stelle genannt wurde. Das hatte das eine Mal seinen Grund darin, dass, wie dargelegt, die kantonalen Behörden ihre Offiziere und ihre Truppen nicht aus militärischen Beziehungen kennen können, und deswegen die andern Beziehungen nur zu leicht ihren Einfluss geltend machen können und das andere Mal darin, dass die kantonale Macht und Selbständigkeit sich den Herren Militärs fühlbar machen wollte und dem gegenüber kein sachliches Interesse in Berücksichtigung gezogen werden durfte. Am meisten kam immer solches Handeln gegen den sachlichen Vorschlag vor, wenn ein Landesfremder zur Wahl an eine kantonale Kommandostelle präsentiert wurde. *)

Aber gerade dann wirkt es am verderblichsten. Nicht wohlberechtigte Erwägungen der militärischen Interessen, die in jeder andern geordneten Armee Versetzungen veranlassen, sind der Grund, wenn ein Fremder dem Kanton zur Ernennung präsentiert wird, sondern die physische Unmöglichkeit einem Offizier aus dem Kontingent des betreffenden Kantones das Fähigkeitszeugnis zur Beförderung in das vacante Kommando geben zu können. Jedermann weiss, dass bei diesen Beförderungsvorschlägen die kantonalen Aspirationen bis an die Grenze der statthafter Gefährdung der allgemeinen Interessen der Armee

*) Es ist sonderbar, Förster, Lehrer, Pfarrer werden von auswärts genommen, aber es wird vom Kantönligeist geradezu als eine Pflicht der kantonalen Regierungen angesehen, ihre Landeskinder in militärischen Kommandos vor der Konkurrenz befähigter aus andern Kantonen zu schützen. Es gibt gar nichts, was so wie diese Tatsache, diejenige Auffassung des Militärwesens charakterisiert, die an allem Ungenügen schuld ist.

respektiert werden und dass in der Rücksicht auf sie nur zu oft die Anciennitätsrechte viel befähigter Offiziere anderer Kantone unbeachtet bleiben. Jedermann weiss, dass, wenn einem Kanton ein Offizier von Auswärts zur Kommando-Uebertragung genannt wird (und es wäre zum lachen, wenn es nicht zum weinen sein müsste), mit welcher Sorgfalt dann erwogen wird, ob der Vorgeschlagene wohl genehm wäre; da wird Alles bedacht: Religion, politische und soziale Denkwiese des Vorzuschlagenden, Abstammung und ob der Betreffende mal in der Vergangenheit etwas gesagt oder getan, das man ihm nachträgt, obschon es schon lange gesühnt — und an letzter Stelle wer unter den Gleichbefähigten nach seiner Anciennität, d. h. nach dem Gesetz der Gerechtigkeit berechtigt wäre, sein Avancement in die vacante Stelle zu erwarten.

Zu alledem muss noch bedacht werden, dass die Hauptwaffe, die Infanterie, von deren Tüchtigkeit Alles abhängt, ganz alleine unter der falschen Auffassung der den Kantonen gelassenen Ernennung und Beförderung von Offizieren zu leiden hat. In unsrer Armee kann der Apotheker, der Feldgeistliche nach nur militärischen Erwägungen ernannt, befördert und zugeteilt werden, das gleiche gilt für die Aerzte und Quartiermeister, die zu den kantonalen Bataillonen gehören, aber für die Kommandostellen der Infanterie, da sollen die militärischen Erwägungen alleine nicht ausschlaggebend sein, die Grenzen der 24 souveränen Staaten in einem Gesamtstaat von kaum 3 Millionen verlangen nicht bloss dabei berücksichtigt zu werden, sie verlangen sogar über die militärischen Erwägungen gestellt zu werden.

Der hier geltende Artikel 21 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 lautet: „... die Ernennung und Beförderung ihrer Offiziere (d. h. der Offiziere der kantonalen Truppenkörper) ist unter Beachtung der durch den Bund aufzustellenden allgemeinen Vorschriften, Sache der Kantone.“

Er ist für Entscheidung der Frage, wie dieser Artikel verstanden werden muss, gänzlich belanglos, ob unsre Auffassung des Begriffs Ernennung die vom Gesetzgeber gemeinte ist. Auch wenn der Gesetzgeber den Begriff anders gemeint hätte, so ist doch unbestreitbar, dass er das nirgends ausgesprochen und dass man daher berechtigt ist, ihn so aufzufassen, wie wir meinen, d. h. dass Ernennung nicht freie Wahl bedeutet, sondern dass die Kantone die zu ernennen haben, die ihnen von denen präsentiert werden, welche die Verantwortung für die Tüchtigkeit der Armee tragen, weil niemand anders als sie sie tragen kann. Sofern man dem Verfassungs-Artikel diese Auslegung geben kann, so muss man sie ihm auch geben, weil die andere die Erschaffung der Kriegstüchtigkeit der Armee verunmöglicht.

Diejenigen, die die andere Auslegung wollen, verteidigen es damit, dass gegenteilige Ansicht Aufgeben der Kantonal-Souveränität sei. Sie seien daran erinnert, dass der oben zitierte Artikel 21 der Verfassung der Kantonal-Souveränität noch andere Rechte und Pflichten zuweist: „Zusammensetzung der kantonalen Truppenkörper und Fürsorge für Erhaltung ihres Bestandes.“ Was unter „Zusammensetzung der Truppenkörper“ verstanden werden sollte, ist uns unauffindbar, aber sicher ist, dass die Militärorganisation von 1874, die unmittelbar nach der Verfassung erlassen wurde, Alles und jedes bis ins kleinste Detail festsetzte, das irgendwie zur Zusammensetzung der Truppenkörper gehörte, die nach Verfassung „Sache der Kantone“ ist und dass das gleiche Gesetz die Rekrutierung etc. etc. dem Bund zuwies und ihn berechnete, aus den Kantonen soviel Mannschaft für seine eidgenössischen Einheiten zu nehmen, wie ihm beliebt. Damit wurde das den Kantonen durch die Verfassung garantierte Souveränitätsrecht der „Fürsorge für Erhaltung des Bestandes ihrer Truppenkörper“ zum bedeutungslosen Wort, noch bevor die Tinte trocken, mit der der Verfassungsartikel geschrieben. Kein Fanatiker für Erhaltung der kantonalen Militärhoheit hat sich dagegen gewehrt, die bezüglichen Artikel kamen ohne jede Beanstandung in das Gesetz. — Darüber, warum so ruhig diese Verletzung der Souveränität hingenommen wurde, währenddem man so ängstlich bestrebt war, sie in Personenfragen nicht bloss zu erhalten, sondern weiter noch zu vermehren, soll nur das anerkennungswerte Motiv angenommen werden, dass es geschah, weil man einsah, dass es im militärischen Interesse läge. Ganz gleich erfordert das militärische Interesse heute einzusehen, dass die Segnungen der neuen Militärorganisation nicht verwirklicht werden können, wenn die alten Anschauungen über die souveräne Macht der Kantone über Kommando-Besetzungen fortbestehen.

Wir wollen die Kantonal-Souveränität nicht antasten, sie ist historisch geworden und gehört zum Wesen der Schweiz. Alle Komplikationen und andern derartigen Uebelstände, die mit ihrem Fortbestehen im Militärwesen verknüpft sind, sollen geduldig ertragen werden, aber es darf nicht geduldet werden, dass ihr Fortbestehen gebraucht wird, um die Entwicklung der Armee zu grösster Kriegstüchtigkeit zu hemmen. Das ist der Fall, wenn sie ihre Macht äussert in Personenfragen.

Die Regierungen der meisten Kantone sind ja auch dieser Ansicht, es gibt nur noch wenige, die glauben, sie seien es der Würde ihres souveränen Kantons und dem Interesse ihrer Landeskinder schuldig, an der alten Ansicht festzuhalten.

— Wir wissen, dass das nicht Gleichgültigkeit

oder Feindseligkeit gegen das vaterländische Wehrwesen ist oder gar der Gedanke, die Wahrung der Kantonal-Souveränität stehe höher als die Wahrung der höchsten Interessen der Eidgenossenschaft. Solche Gedanken liegen gänzlich fern, die Ursache ist nur, dass es früher so war und dass man sich früher nie bewusst zu werden brauchte über die verderblichen Folgen solchen Standpunktes.

Das französische Infanterie-Gewehr im Vergleich zum deutschen.

Das französische Infanterie-Gewehr Modell 86/93 ist, wie der Name schon erkennen lässt, um 12 Jahre älter als das deutsche Gewehr 98, ist also heute 24 Jahre alt. Schon hieraus lässt sich ersehen, dass die Waffe technisch längst nicht mehr als „modern“ bezeichnet werden kann. Das Kaliber beider Waffen ist annähernd gleich; Modell 86/93 hat 8 mm Kaliber, Gewehr 98 hat 7,9 mm. Das nach Lebel'schem System gebaute französische Gewehr ist, wie das deutsche, ein Mehrlader; d. h. es lassen sich mehrere Patronen auf einmal laden bezw. in ihm unterbringen. Bei der Unterbringung der Patronen in den beiden Waffen treffen wir schon auf grosse Unterschiede. Das deutsche Gewehr bringt seine Patronen im Kasten im Mittelschaft unter. Die Patronen sitzen zu je 5 Stück auf Ladestreifen. Ein solcher Ladestreifen wird auf den Kasten gesetzt, und der Schütze drückt die Patronen in diesen hinein; dann schliesst er den Verschluss, wodurch der Ladestreifen selbsttätig herausgeworfen wird und zu Boden fällt. Anders beim französischen Gewehr. Hier werden die Patronen in einer Röhre des Vorderschaftes untergebracht; ein gleichzeitiges Laden sämtlicher Patronen (im französischen Gewehr finden acht Patronen Platz) ist nicht möglich. Sie müssen eine nach der anderen in die Röhre hineingebracht werden. Ist das Gewehr leergeschossen, so ist es nur ein gewöhnlicher Einzel-lader, da doch jede Patrone einzeln eingeführt werden muss, wozu in kritischen Gefechtslagen wohl nicht die Zeit sein wird. Ist das deutsche Gewehr leergeschossen, so bedarf es nur dreier Griffe, und es ist wieder schussfertig mit 5 Patronen geladen. Die Art der Patronenunterbringung im französischen Gewehr hat aber noch einen sehr grossen Nachteil. Während beim deutschen Gewehr der Schwerpunkt stets im Mittelschaft liegt, also stetig ist, wechselt der des französischen Gewehrs bei jedem Schuss, da er bei gefüllter Magazinröhre vorne liegt und mit jedem Schuss weiter nach hinten zurückgeht, bis er beim letzten Schuss im Mittelschaft liegt. Dieses Wandern der Schwerpunktlage erschwert natürlich das Präzisionsschiessen ganz bedeutend.